

Zwischen Herrn/Frau: Geb.:

Beruf:

- im Folgenden kurz AS (Arbeitssuchende/r) genannt –

und der Firma



( Private Arbeitsvermittlung )

- im Folgenden kurz AV (Arbeitsvermittler) genannt -

wird folgender

## ARBEITSVERMITTLUNGSVERTRAG

Gem. § 296 und Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) III

geschlossen:

### § 1 Beauftragung und Vertragsgegenstand

1. Der AS beauftragt den AV, ihm auf Grundlage dieses Arbeitsvermittlungsvertrages einen neuen Arbeitsplatz zu vermitteln. Ein Anspruch auf eine tatsächliche Vermittlung besteht allerdings nicht.
2. Der AV hat die Qualifikation und Vorstellungen des AS zu berücksichtigen. Dabei ist es dem AV freigestellt, welchem Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen die Arbeitskraft des AS anzubieten ist.
3. Die Mitwirkungspflicht des AS gilt in der Weise als vereinbart, dass er wahrheitsgemäße und vollständige Bewerbungsunterlagen (u. a. Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Nachweis der Arbeitslosigkeit etc.) beibringt. Zudem hat er eine Mitteilungspflicht gegenüber dem AV wenn berufliche Veränderungen eintreten (Arbeitsaufnahme, Vorstellungstermine, etc.).
4. Die Vermittlung umfasst ebenso alle beratenden Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Kontaktherstellung zu potentiellen Arbeitgebern, als auch die Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten. Eine Beschäftigung gilt als „vermittelt“, wenn unter Mitwirkung des AV ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem AS und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.
5. Der AG erteilt dem AN die Erlaubnis, seine Bewerbung bzw. personenbezogene Daten an neue, potentielle Arbeitgeber weiterzuleiten.

### § 2 Beginn, Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Arbeitsvermittlungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

### **§ 3 Vergütung mit Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS)**

1. Der AS ist im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS) in Höhe von 2000 € bzw. 2500 €. Wichtig ist, dass der Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS) mindestens bis zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages gültig ist. Es liegt in der Verpflichtung des AS für die Aktualität seines Vermittlungsgutscheines / Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (VGS / AVGS) Sorge zu tragen. Tritt der AS ein vom AV vermitteltes neues Beschäftigungsverhältnis an und hat trotz vorhandenem Anspruch keinen aktuellen Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS), behält sich der AV das Recht vor, die Schadensersatzansprüche in Höhe des Vermittlungsgutscheines / Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (VGS / AVGS) geltend zu machen.
2. Der AS ist verpflichtet dem AV unverzüglich anzuzeigen, wenn aufgrund der Tätigkeit des AV ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages ist der originale Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS) an den AV auszuhändigen.
3. Die Vermittlungsvergütung einschl. Umsatzsteuer beträgt bei Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein/ Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS) 2.000 € (gem. § 296 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 421g Abs. 2 SGB III). Die Vergütung wird in einer Höhe von 1.000.- € nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, welches bei Befristung mindestens von dreimonatiger Dauer ist und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht.
4. Eine Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der AG innerhalb der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang beschäftigt war. Die Vergütung gilt nach Vorlage des Vermittlungsgutscheines / Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (VGS / AVGS) bei der Agentur für Arbeit, oder zuständigen Institution ( ARGE / Kommune ) als gestundet, bis die Institution die Vergütung gem. 421g SGB III an den AN gezahlt hat.

### **§ 4 Absprachen / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand**

1. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt.
3. Gerichtsstand ist Freiberg.

Augustusburg, den

.....  
Unterschrift Arbeitsvermittler

.....  
Unterschrift Arbeitsuchender